

ME 7. 5. 2014, 38/ME NR 25. GP

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden sollen (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)

-> Gesetzwerdung bleibt abzuwarten Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

1. **Abgrenzung** des Begriffs des **Beschuldigten** von Personen, die **ohne hinreichendes Substrat angezeigt** werden:

Zur eindeutigen Abgrenzung soll der Begriff des **Anfangsverdachts** in § 1 Abs 3 StPO **definiert** werden, um sicherzustellen, dass ein Ermittlungsverfahren erst dann beginnt, wenn aufgrund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen wurde und Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zu deren Aufklärung ermitteln oder Zwang ausüben.

In § 48 Abs 1 Z 1 StPO soll die neue Rolle eines „**Verdächtigen**“ eingeführt werden. Als Verdächtiger soll jede Person erfasst werden, gegen die **aufgrund eines Anfangsverdachts ermittelt** wird.

In Abgrenzung dazu soll der Begriff des „**Beschuldigten**“ nur noch für jene Verdächtigen Anwendung finden, die wegen einer **konkreten Verdachtslage** formell als Beschuldigte vernommen werden oder gegen die erstmalig Zwang angeordnet oder ausgeübt wird; gleich ob dies durch die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfolgt.

Durch die Aufnahme des Verdächtigenbegriffs in die Bestimmung des § 48 Abs 2 StPO soll ferner gewährleistet werden, dass auch einem Verdächtigen **dieselben prozessualen Rechte** wie einem Beschuldigten zukommen.

Diese Abgrenzung ermöglicht es aber auch, im Fall eines Anfangsverdachts gegen **Mitglieder allgemeiner Vertretungskörper**, die Verdachtslage soweit zu konkretisieren, dass ein allfälliges Ersuchen um Auslieferung nicht bereits im Fall einer vagen Verdachtslage zu stellen ist; zulässig soll es zB sein, Zeugen zu vernehmen oder auch den Verdächtigen zur Stellungnahme aufzufordern, was mitunter ausreicht, um den Tatverdacht auszuräumen.

Oft kann schon durch **jedermann zugängliche Informationsquellen** (Internet, Grundbuch, Firmenbuch, Telefonbuch, etc) dargetan werden, dass Behauptungen in Anzeigen nicht zutreffen und somit ein Grund für die Verweigerung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht. Nach geltendem Recht kann eine solche Recherche bereits als „ermitteln“ ausgelegt werden, was die Zurücklegung der Anzeige verhindert und eine förmliche Einstellung herausfordert. Daher

soll in § 91 Abs 2 StPO klargestellt werden, dass die bloße Nutzung allgemein zugänglicher Informationsquellen **kein Ermitteln iSd StPO** darstellt und daher nicht den Beginn eines Strafverfahrens nach § 1 Abs 2 StPO begründet.

2. Einführung einer amtswegigen **Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens** durch den Einzelrichter des LG im Ermittlungsverfahren:

In Verfahren gegen bekannte Täter soll die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens mit **grundsätzlich 3 Jahren** ab der ersten gegen den Verdächtigen bzw Beschuldigten gerichteten Ermittlung befristet werden.

Über diese Frist hinaus darf das Ermittlungsverfahren nur fortgeführt werden, wenn dies wegen des **besonderen Umfangs der Ermittlungen**, der **Komplexität** der zu lösenden Tat- und Rechtsfragen oder wegen der **Vielzahl der Beteiligten** des Verfahrens im Hinblick auf die Intensität des Tatverdachts unvermeidbar ist. Von der Festsetzung einer absoluten Höchstfrist soll hingegen abgesehen werden, weil eine solche mit dem Prinzip der amtswegigen Wahrheitsforschung und mit dem staatlichen Auftrag der Strafverfolgung nicht vereinbar wäre.

3. Wiedereinführung des **zweiten Berufsrichters** für **komplexe und schwierige Schöffengerichtverfahren**.
4. Erweiterte Einbindung des Beschuldigten in die **Sachverständigenbestellung** im Ermittlungsverfahren samt Ausbau des Rechtsschutzes bei möglicher Befangenheit oder Zweifeln an der fachlichen Qualifikation des Sachverständigen:

Dem Beschuldigten soll das Recht zustehen, nicht nur **Einwände** gegen die Person des gewählten Sachverständigen vorzubringen, sondern auch die **Bestellung eines anderen Sachverständigen** zu beantragen; die Staatsanwaltschaft soll zu begründen haben, warum sie dem Antrag nicht folgt. Dagegen soll **gerichtliche Kontrolle** geltend gemacht werden können („Verzichtslösung“; wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, so hat der Beschuldigte nicht alle ihm zustehenden Rechtsmittel ausgeschöpft).

In der Verteidigungsschrift soll ausdrücklich auf Befunde von **Privatgutachten** Bezug genommen und diese damit zum **Akteninhalt** gemacht werden; außerdem soll der von der Verteidigung beauftragten Person mit besonderem Fachwissen auch das **Fragerecht** zukommen, wodurch ein weiteres Objektivierungselement hinzutreten und die Verteidigungsrechte gestärkt werden sollen.

5. Deutliche **Anhebung** der für den Ersatz der **Verteidigungskosten** des **freigesprochenen Angeklagten** vorgesehenen Höchstbeträge: Anhebung im Verfahren vor dem

- LG als Geschworenengericht auf € 10.000,
- LF als Schöffengericht auf € 5.000,
- Einzelrichter des LG auf € 3.000,
- BG auf € 1.000.

6. Einführung eines neuen **Mandatsverfahrens**:

Auf der Ebene der **BG** und der **Einzelrichter des LG** soll für jene Strafverfahren, in denen eine diversionelle Erledigung wegen der Schwere der Schuld oder mangels Erfüllung der sonstigen in § 198 StPO, § 37 SMG oder sonst geforderten Voraussetzungen nicht möglich ist, die Sach- und Rechtslage aber eine beschleunigte Verfahrensabwicklung gestatten würde, ein gänzlich neues Mandatsverfahren eingeführt werden, das in puncto Rechtsschutz gegenüber dem bis 31. 12. 1999 geltenden Verfahren (§§ 460 ff StPO aF) deutlich verbessert wurde.

Reicht das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens iVm der Verantwortung des Beschuldigten zur Beurteilung aller für die Entscheidung maßgebenden Umstände durch das Gericht aus (nunmehr durchaus auch bei in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten) und wird nur eine **Geldstrafe** oder eine **ein Jahr nicht übersteigende Freiheitsstrafe** verhängt, soll es künftig möglich sein, diese Strafe ressourcenschonend und rasch ohne vorausgehende Hauptverhandlung mittels **Strafverfügung** zu verhängen.

Eine Hauptverhandlung soll also nur dann unterbleiben können, wenn die Strafverfügung auch **materiell-rechtlich** durch den **Inhalt des Ermittlungsaktes gedeckt** ist, wobei es dem im Hauptverfahren zuständigen Gericht jedoch freisteht, auch entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft eine Hauptverhandlung durchzuführen, sofern es eine solche für notwendig erachtet. In seinem Ermessen, ob es eine Strafverfügung erlässt, ist das Gericht jedoch insoweit gebunden, als es bei Fehlen einer der Voraussetzungen zwingend eine Hauptverhandlung anzuberaumen hat.

Im Falle eines **zulässigen Einspruchs** durch Staatsanwaltschaft oder Angeklagten ist die Hauptverhandlung anzuordnen.

Die Bestimmungen des Mandatsverfahrens sollen auf jugendliche Angeklagte nicht anwendbar sein.

7. Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für **staatsanwaltschaftliche Öffentlichkeitsarbeit** während des Strafverfahrens:

Für die Medienarbeit der Staatsanwaltschaften im Ermittlungs-, Haupt- und Rechtsmittelverfahren wird klargestellt, dass es Aufgabe der Staatsanwaltschaften ist, im Wege der bei ihnen eingerichteten Medienstellen die Medien (§ 1 MedienG) unter Berücksichtigung des

öffentlichen Interesses an sachlicher Information über Verfahren zu informieren, die für die Öffentlichkeit bedeutsam sind.

Eine Information der Medien soll jedoch nur zulässig sein, wenn

- durch ihren Zeitpunkt und Inhalt die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, der Grundsatz der **Unschuldsvermutung** sowie der **Anspruch auf ein faires Verfahren** (Art 6 EMRK) nicht verletzt werden und
- dieser Information keine **schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen** (§§ 1 Abs 1, 8 und 9 DSGVO 2000), insb die Interessen und Rechte der Opfer, entgegenstehen oder ihr Inhalt als verbotene Veröffentlichung iSd § 301 StGB zu würdigen wäre und
- der **Zweck des Ermittlungsverfahrens nicht gefährdet** wird.

8. Verfahrensrechtliche Anreize für die Beendigung des Strafverfahrens durch **Diversion** durch Einführung eines **vorläufigen Rücktritts** von der Verfolgung mit der Zuweisung des Falls an einen **Konfliktregler**.

9. Ausbau des **Datenschutzes** bei der Übermittlung von Daten an Gerichte und andere Behörden, die im **Ermittlungsverfahren** gewonnen wurden:

Mit Erkenntnis VfGH 1. 10. 2013, G 2/2013 (= LN Rechtsnews 16135 vom 6. 11. 2013), wurde § 140 Abs 3 StPO wegen des Verstoßes gegen das Grundrecht auf Datenschutz mit Ablauf des 31. 10. 2014 als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Zulässigkeit der Datenverwendung soll nunmehr einer Normierung durch den jeweiligen **Materiengesetzgeber** überlassen werden.

In der StPO soll sich daher nur eine Regelung zur Zulässigkeit der Datenübermittlung an Behörden und Gerichte finden, die der **besonderen Sensibilität durch grundrechtsinvasive Eingriffe** ermittelter Daten insofern Rechnung trägt, als deren Übermittlung an Behörden und Gerichte nur für exakt festgelegte Zwecke möglich sein soll (zB Daten, die durch eine körperliche Untersuchung oder eine molekulargenetische Untersuchung ermittelt wurden und deren Verwendung in einem Strafverfahren als Beweis zulässig ist – Übermittlung an Staatsanwaltschaften und Gerichte, wenn es die **Strafrechtspflege erfordert**, an Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitspolizei aber nur, soweit dies für die Abwehr mit beträchtlicher Strafe bedrohter Handlungen (§ 17 SPG) sowie die Abwehr erheblicher Gefahren für Leben, Leib oder Freiheit einer Person oder für erhebliche Sach- und Vermögenswerte erforderlich ist).

Inkrafttreten

Die Änderungen sollen überwiegend mit **1. 1. 2015** in Kraft treten.